

Bekanntmachung
über den Beginn und das Ende der Wahlzeit sowie über Wahlbezirke/Wahllokale
für die Wahl der Landrätin / des Landrats des Landkreises Uckermark
am 19. April 2026

1. Am **19. April 2026** findet die Wahl der Landrätin / des Landrats des Landkreises Uckermark statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Das Wahlgebiet dieser Bekanntmachung umfasst die Stadt Templin.

Eine etwaig notwendig werdende **Stichwahl** für die Wahl der Landrätin / des Landrats des Landkreises Uckermark findet am **10. Mai 2026** im selben Zeitraum und Wahlgebiet statt.

2. Die Stadt Templin ist in folgende 27 Wahlbezirke/Wahllokale eingeteilt:

1 Historisches Rathaus	Templin	Am Markt	19
2 Cafeteria Goetheschule	Templin	Seestraße	2
3 Tagespflege Hinz	Templin	Bahnhofstraße	17 B
4 Waldhof	Templin	Röddeliner Straße	37
5 Hyparschale	Templin	Am Bürgergarten	1
6 DRK-Pflegeheim	Templin	Kastanienstraße	4
7 Waldhofkita	Templin	Robert-Koch-Straße	5
8 Jugendhaus Villa	Templin	Ernst-Thälmann-Straße	1
9 Grundschule Am Egelpfuhl	Templin	Rosa-Luxemburg-Straße	18
10 Die Insel	Templin	Ringstraße	22 B
11 Oberstufenzentrum	Templin	Dargersdorfer Straße	16
12 Willy-Gabbert-Schule	Templin	Dargersdorfer Straße	69
13 Beutel	Templin	Beuteler Straße	60 A
14 Densow	Templin	Annenwalde	1 B
15 Gandenitz	Templin	Gandenitzer Dorfstraße	57
16 Gollin	Templin	Golliner Dorfstraße	47
17 Groß Dölln	Templin	Dellenstraße	2
18 Grunewald	Templin	Grunewalder Hauptstraße	6A
19 Hammelspring	Templin	Templiner Straße	35
20 Herzfelde	Templin	Mittenwalder Straße	1
21 Hindenburg	Templin	Dorfstraße	26 A
22 Klosterwalde	Templin	Klosterwalder Dorfstraße	13
23 Petznick	Templin	Prenzlauer Chaussee	18
24 Röddelin	Templin	Rotdornweg	16
25 Storkow	Templin	Storkower Dorfstraße	43
26 Vietmannsdorf	Templin	Uhlenhof	20
27 Ahrensdorf	Templin	Petersdorfer Straße	28

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis spätestens zum 29. März 2026 zugehen, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die jeweilige wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 19.04.2026 ab 16:30 Uhr in der Uckerseehalle (Paul-Gloede-Str. 4, 17291 Prenzlau) zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person hat bei der Wahl der Landrätin / des Landrats des Landkreises Uckermark **eine Stimme**.
4. Die **Stimmzettel** werden amtlich erstellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge.
5. Die wählende Person muss den Bewerber, dem sie ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen eindeutig kennzeichnen.
(Ist für eine etwaig notwendig werdende Stichwahl nur ein Bewerber zugelassen, hat die wählende Person ihr Wahlrecht in der Weise auszuüben, dass sie in einem der bei den Worten "Ja" oder "Nein" befindlichen Kreise ein Kreuz einsetzt.)
Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands auszuweisen.
7. Die wahlberechtigte Person, die **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre Stimme **nur** in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.
8. Die wahlberechtigte Person, die **einen Wahlschein** besitzt, kann an der Wahl
 - a) durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder
 - b) durch **Briefwahl**teilnehmen.
9. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
 - a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet ihren Stimmzettel persönlich und unbeobachtet.
 - b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vordruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“.
 - d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief an die zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens bis 18.00 Uhr am Wahltag (gleiches gilt für den Tag der Stichwahl) eingeht. Sie kann den Wahlbrief auch dort abgeben.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein (ggf. auf der Rückseite) sowie dem Einleger „Merkblatt zur Briefwahl“ zu entnehmen.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich auszuüben, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den

Stimmzettelschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem Wahlleiter.

Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl (siehe Nummer 1) am 10. Mai 2026 wahlberechtigt oder nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die Wahl am 19. April 2026 einen Wahlschein bekommen haben, erhalten nach Maßgabe der Kommunalwahlverordnung von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl. Wahlberechtigten Personen, die für die Wahl am 19. April 2026 einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will.

10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal und zu den Briefwahlvorständen Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
11. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Templin, den 10.03.2026

i. A.
Tim Markwardt